

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 7 G 676/06 (V)



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Antragsteller,

Proz.-Bev.: des Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt am Main,



gegen

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch die Oberbürgermeisterin - Ausländerbehörde -,
Mainzer Landstraße 323, 60326 Frankfurt am Main,



Antragsgegnerin,

wegen Ausländerrecht

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 1. April 2006 durch
Vors. Richter am VG Dr. Huber als Berichterstatter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 20.2.2006 gegen die
Verfügung der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin vom 31.1.2006 wird ange-
ordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf € 2.500,-- festgesetzt.

GRÜNDE:

Der gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 20.2.2006 (7 E 679/06(V)) gegen die Verfügung der Oberbürgermeisterin der Antragsgegnerin vom 31.1.2006 anzuordnen,

ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Er ist zudem begründet.

Dem Eilantrag des Antragstellers ist deswegen stattzugeben, weil die von ihm mit seiner Klage angegriffene Verfügung der Antragsgegnerin offensichtlich rechtswidrig ist und daher die kraft Gesetzes eingetretene sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung nicht weiter aufrecht erhalten werden kann.

Die offensichtliche Rechtswidrigkeit der Verfügung der Antragsgegnerin folgt daraus, dass diese das ihr eröffnete Ermessen nicht ausgeübt hat. Zwar geht die Antragsgegnerin zutreffender Weise davon aus, dass die Verlängerung der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in der Regel die Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt. Zutreffend prüft die Antragsgegnerin zudem, ob im Falle des Antragstellers ein Sachverhalt vorliegt, der es rechtfertigt, ausnahmsweise von der Erteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzusehen, und verneint das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Die Antragsgegnerin hat jedoch offensichtlich nicht gesehen, dass ihr trotz fehlender Unterhaltssicherung und Nichtvorliegens der Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nach § 30 Abs. 3 AufenthG ein Ermessen eröffnet ist. Nach dieser Vorschrift kann eine Aufenthaltserlaubnis abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht. Anhaltspunkte dafür, dass die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen dem Antragsteller und seiner Ehefrau nicht mehr bestehen könnte, liegen nicht vor. Hat aber die Antragsgegnerin das ihr eröffnete Ermessen nicht ausgeübt, führt dies zur offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Verfügung.

Selbst wenn man zu Gunsten der Antragsgegnerin davon ausgehen wollte, dass die Ausführungen in Absatz 7 und 8 auf Blatt 2 ihrer Verfügung als Ermessensausübung anzusehen wären, erweise sich die Verfügung gleichwohl als offensichtlich rechtswidrig. Bei einer solchen Ermessensbetätigung hätte die Antragsgegnerin zwingend berücksichtigen müssen, dass die Ehefrau des Antragstellers über eine Niederlassungserlaubnis verfügt (§ 101 Abs. 1 AufenthG). Im Hinblick darauf hätte es einer besonderen Begründung bedurft, warum die unzureichende Sicherung des Lebensunterhalts des Antragstellers und seiner Ehefrau aus eigener Erwerbstätigkeit einer Verlängerung der dem Antragsteller erteilten Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnte. Die Ehefrau des Antragstellers genießt besonderen Ausweisungsschutz nach § 56 Abs. 1 AufenthG. Unzureichende Unterhaltssicherung kann bei ihr nicht zum Anlass genommen werden, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet durch Ausweisung zu beenden. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers und die damit zwangsläufig verbundene Ausreisepflicht wäre somit zwangsläufig mit einer faktischen Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft verbunden. Dies dürfte jedoch weder mit Art. 6 Abs. 1 GG noch mit Art. 8 EMRK zu vereinbaren sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 3 Nr. 1 GKG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 44-48
60486 Frankfurt am Main

schriftlich einzulegen.